



WEDDING & Cie.

Transparenzbericht

zum 31. März 2015

WEDDING & Cie. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Inhalt

1.	Hintergrund dieses Berichtes.....	3
2.	Rechtsformen und Eigentumsverhältnisse der Gesellschaft.....	3
2.1	Rechtsform.....	3
2.2	Eigentumsverhältnisse	3
3.	Schwestergesellschaft Wedding & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH	3
4.	Internes Qualitätsmanagement	4
5.	Einstellung von Mitarbeitern	5
6.	Laufende Fortbildung und Sicherstellung der fachlichen Qualität.....	5
7.	Organisation der Fachinformation	6
8.	Gesamtplanung aller Aufträge.....	6
9.	Umgang mit Beschwerden.....	6
10.	Auftragsabwicklung	6
11.	Interne und externe Qualitätskontrolle	7
12.	Ausstellungsdatum der letzten Teilnahmebescheinigung	7
13.	Unternehmen von öffentlichem Interesse.....	8
14.	Erklärung über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit.....	8
15.	Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Ange-stellten.....	8
16.	Leistungsstruktur der Gesellschaft.....	8
17.	Interne Fortbildungsgrundsätze und –maßnahmen	9
18.	Finanzinformationen	9

1. Hintergrund dieses Berichtes

Mit der Veröffentlichung des Transparenzberichtes tragen wir den Erfordernissen des § 55c der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) in der Fassung des Berufsaufsichtsreformgesetzes vom 03.09.2007, Bundesgesetzblatt I, Seite 2178, Rechnung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013, Bundesgesetzblatt I, Seite 3533.

Danach haben Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite abzugeben.

2. Rechtsformen und Eigentumsverhältnisse der Gesellschaft

2.1 Rechtsform

WEDDING & Cie. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

2.2 Eigentumsverhältnisse

Die Geschäftsanteile der WEDDING & Cie. werden zu 100% von für die Gesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfern gehalten. Herr WP/StB Johannes Wedding ist Mehrheitsgesellschafter.

3. Schwestergesellschaft Wedding & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH

WEDDING & Cie. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beschäftigt die Berufsträger als Angestellte oder freie Mitarbeiter, jedoch darüber hinaus keine eigenen Mitarbeiter. Fachlich qualifizierte und persönlich geeignete Mitarbeiter werden zur Durchführung von siegelführenden Tätigkeiten von Wedding & Partner an WEDDING & Cie. überlassen.

WEDDING & Cie. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erbringt ausschließlich Vorbehaltsaufgaben des Wirtschaftsprüfers. Sämtliche sonstigen Tätigkeiten werden, soweit berufsrechtlich zulässig, über Wedding & Partner Steuerberatungsgesellschaft mbH erbracht, es sei denn, der Mandat wünscht ausdrücklich, auch wenn es sich nicht um eine Vorbehaltsaufgabe des Wirtschaftsprüfers oder nicht um eine siegelführende Tätigkeit handelt, die Leistungserbringung durch WEDDING & Cie. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

4. Internes Qualitätsmanagement

Die Gesellschaft hat ein Qualitätssicherungssystem eingeführt, das den Vorgaben des IDW-Praxishandbuchs zur Qualitätssicherung entspricht. Die dort vorgesehenen Regelungen wurden, soweit erforderlich, an die individuellen Erfordernisse der Gesellschaft angepasst.

Im Rahmen der Qualitätssicherung werden insbesondere die Berufspflichten sowie die Regelungen in §§ 318, 319, 319a und 323 HGB behandelt. Diese sind insbesondere eine unabhängige, gewissenhafte, verschwiegene und eigenverantwortliche Berufsausübung (§§ 43 ff. WPO) sowie die Beachtung der Ausschlussgründe aufgrund unzureichender Unabhängigkeit, Integrität und Objektivität (§§ 319, 319a HGB).

Bei den Ausschlussgründen sind auch das sog. Selbstprüfungsverbot sowie die Besorgnis der Befangenheit aufgrund von Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art zu beachten.

Das Qualitätssicherungssystem der Gesellschaft folgt den Vorgaben des Berufsstandes und stellt die Einhaltung der Berufspflichten sicher.

Sämtliche Mitarbeiter geben jährlich schriftlich eine Erklärung zur Einhaltung der Unabhängigkeitspflicht ab. Darüber hinaus wird von allen Mitarbeitern zumindest bei der Einstellung – oder anlassbezogen – die Kenntnis der relevanten Berufspflichten und die Beachtung der Insider-Vorschriften schriftlich erklärt.

Im Qualitätssicherungssystem der Gesellschaft sind verschiedene Kontrollmechanismen integriert, die die Unabhängigkeit, Integrität und Objektivität sicherstellen.

Die Prüfung eines Mandats unter Risikogesichtspunkten, die Sicherstellung des Vorhandenseins ausreichender personeller Kapazitäten und des notwendigen Fachwissens sowie der persönlichen Eignung sind Voraussetzung für die Annahme oder die Fortführung von Mandaten.

Die Einhaltung ergänzender Regelungen zur internen Prüferrotation bei Unternehmen von öffentlichem Interesse gemäß § 319a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 HGB ist ebenfalls durch das Qualitätssicherungssystem sichergestellt.

Das Risikomanagement erfolgt durch drei Wirtschaftsprüfer. Es gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Können bestehende Bedenken gegen Unabhängigkeit, Integrität und Objektivität oder Bedenken, die unter Risikogesichtspunkten bestehen, nicht ausgeräumt werden, wird der Auftrag abgelehnt oder unter Beachtung der Vorgaben des § 318 Abs. 6 HGB gekündigt.

Durch entsprechende Überwachungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass die Aufträge gewissenhaft bearbeitet werden und die entsprechenden Arbeitsprogramme, Prüfungshilfen und Musterprüfungsberichte genutzt werden.

Im Rahmen der Durchführung der Prüfung (vergleiche Kapitel 10. Auftragsabwicklung) legt der verantwortliche Wirtschaftsprüfer auf Grund der objektiven Einschätzung eigenverantwortlich fest, welche Prüfungshandlungen zur Erreichung eines angemessenen Prüfungsergebnisses durchgeführt werden. Auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen muss der verantwortliche Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Durchführung der Prüfung laufend be-

urteilen, ob die getroffenen Risikoeinschätzungen weiterhin angemessen sind und ob ggf. ergänzende Prüfungshandlungen vorgenommen werden müssen.

In einem Planungsmeeting werden die im Rahmen der Prüfung tätigen Mitarbeiter mit der Risikoeinschätzung, den Prüfungsschwerpunkten und den Prüfungshandlungen vertraut gemacht.

Die Mitarbeiter sind angewiesen, bei Zweifelsfragen den Rat des zuständigen Wirtschaftsprüfers einzuholen.

Bedeutsame Zweifelsfragen hat der zuständige Wirtschaftsprüfer mit dem obligatorischen vorgesehenen mitunterzeichnenden Wirtschaftsprüfer abzustimmen. Dadurch erfolgt eine zusätzliche Überwachung und Qualitätssicherung.

Im Rahmen der Berichtskritik erfolgt eine abschließende Durchsicht der Arbeitspapiere.

Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 319a HGB (und bei besonders risikoreichen Prüfungen) erfolgt eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durch einen nicht zu den Unterzeichnern des Prüfungsberichts gehörenden Wirtschaftsprüfer oder eine andere nicht zum Auftragssteam gehörende fachlich und persönlich geeignete Person in Form von laufender Begleitung der Prüfungshandlungen und Durchsicht der Arbeitspapiere.

5. Einstellung von Mitarbeitern

Bei der Einstellung von Mitarbeitern wird darauf geachtet, dass diese entweder aus vorangegangenen Tätigkeiten über ausreichend Berufserfahrung verfügen oder aufgrund eines abgeschlossenen betriebswirtschaftlichen Studiengangs sowie möglichst praktischer Vorkenntnisse hinreichend vorgebildet sind.

Die Mitarbeiterauswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines EDV-gestützten Assessments, um die persönliche Eignung zu überprüfen.

Die fachliche Eignung wird anhand von Case-Studies überprüft.

6. Laufende Fortbildung und Sicherstellung der fachlichen Qualität

Die fachliche Qualität der Mitarbeiter wird durch laufende interne und externe Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sichergestellt. Interne Schulungen erfolgen anhand von Fallstudien in den Bereichen: Prüfungswesen, HGB, IFRS, Konzernrechnungslegung, Unternehmensbewertung, Sonderprüfungen.

Daneben nehmen alle Mitarbeiter an externen Fortbildungsmaßnahmen der einschlägigen Seminaranbieter, insbesondere an Seminaren des IDW, zu prüfungsbezogenen Themen teil.

Die Fortbildungsnachweise werden in der Personalakte gesammelt. Mit allen Mitarbeitern werden zweimal im Jahr Mitarbeitergespräche geführt, in deren Rahmen eine Beurteilung der Mitarbeiter durch die fachlichen Vorgesetzten erfolgt und die Personalentwicklung (fachlich und persönlich) vereinbart wird.

7. Organisation der Fachinformation

Die Bereitstellung der Fachinformation erfolgt digital in Form von verschiedenen Datenbankzugängen sowie online-Zugriffen auf sämtliche einschlägigen Kommentare. Darüber hinaus besteht eine Präsenzbibliothek mit Fachzeitschriften, Fachliteratur, einschlägigen Kommentaren und Fachliteratur.

8. Gesamtplanung aller Aufträge

Es erfolgt eine rollierende Gesamtplanung sämtlicher Aufträge, um sicherzustellen, dass sämtliche Aufträge ordnungsgemäß und zeitgerecht abgewickelt werden.

Die Gesamtplanung der Aufträge erfolgt im Oktober für das folgende Jahr. Dabei wird die fachliche Qualifikation und zeitliche Verfügbarkeit der Mitarbeiter unter Berücksichtigung von Fortbildungszeiten, Mutterschutz, Urlaub und sonstiger Nebenbedingungen berücksichtigt. In einer Excel-Tabelle werden sämtliche Aufträge nach Wochentagen und Mitarbeitern aufgeführt. Die Planung wird laufend aktualisiert.

9. Umgang mit Beschwerden

Beschwerden und Vorwürfe sowie kritische Anmerkungen von Mandanten sind zwingend der Geschäftsführung zur Kenntnis zu geben, die zeitnah reagiert.

10. Auftragsabwicklung

Im Rahmen der Entscheidung über die Auftragsannahme (vgl. Kapitel 4 „Internes Qualitätsmanagement“) wird der verantwortliche Wirtschaftsprüfer und – soweit erforderlich – der Zweitunterzeichner und Review-Partner festgelegt.

Die Auftragsannahme wird dem Mandanten in einem Auftragsbestätigungsschreiben mitgeteilt. Die Auftragsabwicklung erfolgt auf Basis der Checklisten des IDW und der in dem System „Audicon“ hinterlegten Prüfprogramme.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes wird zunächst ein Verständnis für das Unternehmen, das Branchenumfeld und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem entwickelt. Unter Berücksichtigung des Risikoprofils werden Wesentlichkeitsgrenzen und Prüfungsschwerpunkte festgelegt. Teilweise werden Prüfungsschwerpunkte bei Finanzdienstleistern von der BaFin als Aufsichtsbehörde vorgegeben.

Die Festlegung der Wesentlichkeitsgrenzen, der Prüfungsschwerpunkte und der Prüfungsdurchführung liegt in der Verantwortung des zuständigen Wirtschaftsprüfers. Die Prüfungsplanung, Wesentlichkeitsgrenzen, Prüfungsschwerpunkte etc. sind ggfs. im Rahmen der Prüfungsdurchführung anzupassen.

Vor Beendigung der Prüfung erfolgt eine Durchsicht des Prüfungsberichts und der Arbeitspapiere durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer (auftragsbegleitende Qualitätssicherung) und entweder einen erfahrenen Prüfungsleiter oder einen zweiten Wirtschaftsprüfer (Berichtskritik). Sofern es sich um ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen handelt, erfolgt die Durchsicht auf jeden Fall durch einen zweiten, erfahrenen Wirtschaftsprüfer. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung und die Berichtskritik werden auf Checklisten dokumentiert.

Zweifelsfragen von wesentlicher Bedeutung werden im Partnerkreis erörtert. Eine Lösung erfordert einen einstimmigen Beschluss der Partner.

11. Interne und externe Qualitätskontrolle

Nach § 55b WPO sind Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verpflichtet, durch eine Nachschau der Praxisorganisation und der Auftragsabwicklung zu gewährleisten, dass die Regelungen des Qualitätssicherungssystems angemessen sind und in der Praxis eingehalten werden. Die Nachschau wird auf Basis eines jährlichen Nachschauplans durch erfahrene Wirtschaftsprüfer durchgeführt.

Erklärung zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems nach § 55c Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WPO:

„Die Geschäftsführung der WEDDING & Cie. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erklärt, dass sie das interne Qualitätssicherungssystem der Kanzlei durchsetzt.“

12. Ausstellungsdatum der letzten Teilnahmebescheinigung

Die letzte Bescheinigung über die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 6 S. 7 WPO datiert vom 23.07.2013.

13. Unternehmen von öffentlichem Interesse

Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 S. 1 HGB), bei denen im Jahr 2014 eine gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfung bzw. Konzernabschlussprüfung durchgeführt wurde:

	Jahresabschlussprüfung	Konzernabschlussprüfung
Fritz Nols AG , Frankfurt	X	–

14. Erklärung über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

Die Geschäftsführung der Gesellschaft fragt jährlich schriftlich anhand der Mandantenliste ab, ob persönliche, finanzielle, kapitalmäßige oder sonstige gesellschaftsrechtliche oder nahe persönliche Beziehungen zu prüfungspflichtigen Mandanten, deren Gesellschaftern oder leitenden Organen bestehen.

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr die Unabhängigkeitsanforderungen erfüllt.

Erklärung über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit nach § 55c Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 WPO:

„Die Geschäftsführung der WEDDING & Cie. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erklärt, dass die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit Bestandteil des Qualitätssicherungssystems der Kanzlei sind und bestätigt, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.“

15. Vergütungsgrundlagen der Organmitglieder und leitenden Angestellten

Organmitglieder sowie leitende Angestellte erhalten im Wesentlichen eine feste Vergütung. Darüber hinaus werden variable Bezüge gezahlt, die abhängig vom Ergebnis der Gesellschaft sind. Dabei wird bewusst auf das Gesamtergebnis der Gesellschaft und nicht auf den persönlichen Umsatz abgestellt. Die variable Vergütung kann bis zu zwei Monatsgehältern betragen.

16. Leitungsstruktur der Gesellschaft

Zum 31.05.2015 war Herr WP/StB Johannes Wedding alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft.

Frau Catherine Dentler (WP/Expert-Comptable) war zur Prokuristin bestellt. Frau Ibolya Vogt (WP/StB) wurde mit Wirkung zum 27.01.2014 zur Prokuristin bestellt.

17. Interne Fortbildungsgrundsätze und –maßnahmen

Es erfolgt eine ständige, berufsbegleitende Ausbildung, die stets aktuelle gesetzliche bzw. berufsständische Entwicklungen berücksichtigt. Die interne Weiterbildung wird durch externe Schulungsangebote ergänzt.

Über sämtliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden Aufzeichnungen geführt. Dadurch wird die Einhaltung der berufsständischen Fortbildungspflicht für Wirtschaftsprüfer dokumentiert.

Die Vorbereitung auf Berufsexamina wird durch die Gesellschaft unterstützt.

Erklärung zur Erfüllung der Fortbildungspflicht der Berufsangehörigen nach § 55c Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WPO:

„Die Geschäftsführung der WEDDING & Cie. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erklärt, dass ihre Berufsangehörige zur Erfüllung der Fortbildungspflicht durch Einhaltung der o.g. internen Fortbildungsgrundsätze und -maßnahmen angehalten wurden.“

18. Finanzinformationen

Der Umsatz des Geschäftsjahres 2014 entfällt auf folgende Bereiche (ca.-Angaben in %):

Jahresabschlussprüfungen	30%	273 T€
Andere Bestätigungsleistungen	70%	540 T€

Frankfurt am Main, 31. März 2015ⁱ

WEDDING & Cie. GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Johannes Wedding
Wirtschaftsprüfer

ⁱ Die Kapitel 5-10 wurden im Juli 2015 aktualisiert.
Die Kapitel 4, 16 und 18 wurden im Juli und September 2015 aktualisiert.
Das Kapitel 15 wurde im September 2015 aktualisiert.